

**Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur I. Tagung der 26. Landessynode**

Hildesheim, 6. Februar 2020

Der Landessynodalausschuss (LSA) hat nach Artikel 49 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchenverfassung die Pflicht, der Landessynode während jeder Tagung über seine Tätigkeit (vgl. Artikel 49 und 50 der Kirchenverfassung) zu berichten. Die Landessynode erhält damit Gelegenheit zur kritischen Überprüfung dessen, was der LSA in seiner Eigenschaft als vertretendes Organ der Landessynode und in eigener Zuständigkeit zu beraten und zu entscheiden hatte.

Die Tätigkeitsberichte des LSA gliedern sich generell in folgende Abschnitte:

- I. Rechtsfragen**
- II. Finanzfragen**
- III. Baufragen**
- IV. Personalfragen**
- V. Öffentlichkeitsfragen**
- VI. Anträge und Eingaben**
- VII. Sonstiges**

Alle Verhandlungsgegenstände, über die berichtet wird, werden mit fortlaufenden Ziffern versehen. Zunächst werden der Sachgegenstand und die Vorlage beschrieben sowie die Initiatoren genannt. In dem etwas eingerückten Teil der Darstellung ist die Verhandlung durch den LSA (z. B. Stellungnahme, Zustimmung, Beschlussfassung) wiedergegeben. Bei der Einbringung dieses Aktenstückes während der Tagung werden im mündlichen Bericht Ergänzungen und Erläuterungen zur Tätigkeit des LSA gegeben. In der anschließenden Aussprache sollten sowohl der mündliche als auch der schriftliche Bericht berücksichtigt werden.

Seit Vorlage des Aktenstückes Nr. 3 M in der Abschlusstagung der 25. Landessynode im November 2019 haben drei weitere Sitzungen stattgefunden, über die hiermit berichtet wird. Die letzte Sitzung des LSA der 25. Landessynode fand am 23. Januar 2020 statt; sie war zugleich die 59. Sitzung dieses Gremiums.

I.

Rechtsfragen

1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZulagenVO)

Im Nachgang zur 54. Sitzung am 22. August 2019 und dem dort unterbreiteten Gesprächsangebot des LSA, ggf. bereits vor den nächsten Haushaltsberatungen noch einmal zur Änderung der ZulagenVO zu beraten, hat das Landeskirchenamt (LKA) berichtet, dass zumindest für die Stelle der Geschäftsführung Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk Grenzdurchgangslager Friedland nunmehr akuter Handlungsdruck bestehe. Dies vor dem Hintergrund, dass der derzeitige Stelleninhaber die Stelle wechselt und die somit freiwerdende Stelle der Geschäftsführung mit entsprechender Angabe der künftigen Besoldung neu ausgeschrieben werden muss.

Das LKA hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Stelle keine "Lebenszeitstelle" ist und daher kein Anspruch auf Besitzstandswahrung bei erneutem Stellenwechsel besteht.

LSA und LKA haben sich darauf verständigt, künftige Änderungen dieser Rechtsverordnung grundsätzlich nur noch im Kontext der Haushaltsberatungen durchzuführen. Das LKA wird dies unter den Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche entsprechend kommunizieren. Der LSA erhält rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen die entsprechenden Unterlagen zwecks Einarbeitung. Im Vorfeld dieser Beratungen erfolgt jeweils das in der Landeskirche für solche Tätigkeiten übliche Stellenbewertungsverfahren.

Zu der Stelle der Leitung des Predigerseminars Loccum und zu der Stelle der Leitung der Arbeitsstelle Personalberatung und -entwicklung sieht der LSA jetzt keinen Handlungsbedarf. Gleichwohl befürwortet er aber, auch für diese Stellen die Gewährung einer Zulage und hat daher eine entsprechende Umsetzung im Haushalt angeregt, die auch rückwirkend zum 1. Januar 2020 greifen kann.

Der LSA hat der Änderung der Rechtsverordnung für die Stelle der Geschäftsführung Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk Grenzdurchgangslager Friedland unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die zeitliche Befristung im Text der Stellenausschreibung mit aufgenommen wird.

2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Die Änderung dieser Rechtsverordnung ist durch die grundlegende Novellierung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) erforderlich geworden. Die Paragrafenfolge des DSG-EKD ist völlig neu gefasst, die Aufgaben der örtlich Beauftragten für den Datenschutz sind an einigen Stellen umformuliert worden. Die dadurch notwendig gewordene redaktionelle Anpassung der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz vollzieht diese Änderungen nach. Weitergehende Änderungen sind mit der neuen Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten nicht beabsichtigt.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz gemäß Artikel 124 der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Kirchenverfassung (alte Kirchenverfassung) zugestimmt.

3. Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung

Durch das 5. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 4. Juni 2019 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 - mit erstmaliger Anwendung für den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum - § 5 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes dahingehend geändert, dass aus dem bisherigen Gemeindefaktor neu der Strukturfaktor wird.

Die jetzt vorgesehene Änderung sieht vor, dass der vorgenannte Strukturfaktor auf Dauer nach der Zahl, der zum 30. Juni 2015 festgestellt und für den Finanzausgleich im Planungszeitraum ab 1. Januar 2017 berücksichtigten, Kirchen- und Kapellengemeinden bemessen werden soll.

Außerdem soll sich der Regionalfaktor jetzt auf den Bestand der Mittel- und Oberzentren nach dem aktuellen Landesraumordnungsprogramm beziehen, sodass die Stadt Celle dann als Oberzentrum zu berücksichtigen wäre. Um diese Rechtsänderung für die Kirchenkreise der Landeskirche annähernd kostenneutral zu halten, sollen die für den Regionalfaktor zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr im Verhältnis 60:40,

sondern im Verhältnis 58:42 zwischen den Mittel- und Oberzentren aufgeteilt werden. Die vorgenannten Änderungen beziehen sich letztendlich auf den Bericht des Schwerpunktausschusses und des Finanzausschusses der 25. Landessynode betr. Weiterentwicklung des Finanzausgleichsrechts und Rahmenbedingungen einer zukünftigen Form landeskirchlicher Solidarität für Planungsbereiche mit besonderen strukturellen Schwierigkeiten (Aktenstück Nr. 23 C der 25. Landessynode), den die 25. Landessynode zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung gemäß Artikel 124 der alten Kirchenverfassung zugestimmt.

4. Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus Anlass des Inkrafttretens der neuen Verfassung

Diese Rechtsverordnung enthält neue Zuständigkeitsregelungen aus Anlass des Inkrafttretens der neuen Verfassung zum 1. Januar 2020, die vor allem auf landeskirchlicher Ebene durch den Wegfall des Kirchensenates erforderlich geworden sind. Weiterhin erhält sie entsprechende redaktionelle Änderungen. Diese betreffen vor allem Veränderungen in der Bezeichnung von Organen und Verweise auf einzelne Verfassungsbestimmungen. Bei allen diesen Änderungen wurden die vom Verfassungsausschuss der 25. Landessynode entwickelten Grundsätze zur gendergerechten Gesetzssprache umgesetzt. Bei den sogenannten Paarformeln wurde daher anstelle der bisherigen alphabetischen Reihenfolge generell die weibliche Form vorangestellt.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus Anlass des Inkrafttretens der neuen Verfassung gemäß Artikel 124 der alten Kirchenverfassung zugestimmt.

5. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung von Erprobungsverordnungen

Die Verordnung umfasst redaktionelle Anpassungen aufgrund des Inkrafttretens der neuen Kirchenverfassung zum 1. Januar 2020.

Der LSA hat der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung von Erprobungsverordnungen gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von weiteren Strukturen in größeren Kirchenkreisen zugestimmt.

6. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD; Inselzulage

Wesentliches Ziel dieser Rechtsverordnung ist die Anpassung der Inselzulage für den Dienst auf einer der ostfriesischen Nordseeinseln an die allgemeine Steigerung der Lebenshaltungskosten.

Die Inselzulage hat sich seit dem Jahr 1993 nur unwesentlich verändert. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Einvernehmen darüber erzielt, die Inselzulage rückwirkend ab 1. Juli 2019 von 80 Euro auf monatlich 200 Euro anzuheben. Ein entsprechender Beschluss zur Änderung der Dienstvertragsordnung war für die Dezember-Sitzung 2019 der Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission vorgesehen. Im Interesse einer Gleichbehandlung mit den privatrechtlich Beschäftigten sollte auch für die Ordinierten eine entsprechende Anhebung der Inselzulage und im Interesse der Gleichbehandlung aller Gruppen von Beschäftigten ein einheitliches Inkrafttreten rückwirkend ab 1. Juli 2019 erfolgen.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gemäß Artikel 124 der alten Kirchenverfassung zugestimmt.

7. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

Durch das Rechtsetzungsverfahren wird die Gewährung von Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nunmehr auch bei Tod eines Elternteils oder eines Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten gewährt. Damit orientiert sich die künftige Regelung am § 9 der Niedersächsischen Urlaubsverordnung.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen gemäß Artikel 124 der alten Kirchenverfassung zugestimmt.

8. Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub sowie zur Regelung von Dienstbefreiung für Pastorinnen und Pastoren

Die bisherigen Urlaubsbestimmungen müssen aufgrund der Regelung in § 53 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Form einer Rechtsverordnung gefasst werden. Bei

Übernahme der Regelungen aus den Bestimmungen in die neue Rechtsverordnung wurden zunächst hauptsächlich Begrifflichkeiten angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem wurden alle Paragraphen auf einen weiteren Änderungsbedarf geprüft. Dabei wurden die Fälle berücksichtigt, in denen es bei der Anwendung der Urlaubsbestimmungen in den letzten Jahren zu Fragen gekommen war, beispielsweise zu Fragen der "Erreichbarkeit und Anwesenheit im Dienstbereich" sowie der "Kombination von dienstfreien Tagen bzw. dienstfreiem Sonntag mit Erholungsurlaub". In dem Prozess der Neufassung der Urlaubsverordnung wurden der Pastorenausschuss, Theologen aus dem LKA, die zuständigen Personalreferate im LKA und der Sprecherkreis der Superintendentinnen und Superintendenten eingebunden und jeweils um Stellungnahme und ggf. Änderungswünsche gebeten.

Der LSA hat insbesondere über den § 10, der den Antritt des Erholungsurlaubes und dessen Verfall regelt, beraten. Einigkeit bestand darin, dass diese Regelung mit Blick auf die Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten zu verstehen ist und dieser entsprechend freie Zeiten anbieten muss, in denen der Urlaub genommen werden kann. In der Praxis sei dies in einigen Bereichen nur selten gegeben.

Der LSA hat der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub sowie zur Regelung von Dienstbefreiung für Pastorinnen und Pastoren gemäß Artikel 73 der neuen Kirchenverfassung zugestimmt.

9. Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden

Zur Ausführung des neuen Mitarbeitendengesetzes ist der Erlass einer neuen Rechtsverordnung erforderlich. In dieser werden nunmehr auch Genehmigungsvorbehalte explizit definiert und es wird festgelegt, in welchen Fällen es sich insbesondere um Mitarbeitende handelt, denen eine erhebliche Entscheidungs- oder Repräsentationsverantwortung übertragen ist.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden gemäß Artikel 73 der neuen Kirchenverfassung zugestimmt.

Mit dieser Zustimmung hat die 25. Landessynode das kirchliche Arbeitsrecht im Verlauf ihrer Amtszeit voll umfänglich geändert.

10. Rechtsverordnung über ein Berufseinstiegsjahr für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Kirchenkonferenz der EKD empfiehlt seit vielen Jahren, Kirchenmusikerinnen und -musiker nach Abschluss ihres Studiums durch einen begleiteten Berufseinstieg auf die Herausforderungen und Anforderungen des hauptamtlichen Dienstes in der Kirche vorzubereiten. Das Berufseinstiegsjahr soll eine Zeit der praktischen Ausbildung bzw. reflektierten, theoretisch rückgebundenen Praxis sein, vergleichbar mit dem Vikariat, dem Referendariat oder dem Anerkennungsjahr.

In der hannoverschen Landeskirche soll nun beginnend ab dem 1. Oktober 2020 ein begleiteter Berufseinstieg für Kirchenmusikerinnen und -musiker eingeführt werden. Nach einer Übergangszeit soll die Teilnahme an einem entsprechenden Vorbereitungsjahr verpflichtende Einstellungsvoraussetzung für Kirchenmusikerinnen und -musiker und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des kirchenmusikalischen Studiums (Bachelor-Kirchenmusik) begonnen werden. Dabei soll das Berufseinstiegsjahr in der Regel bei einer Kreiskantorin oder einem Kreiskantor abgeleistet werden. Die Personal- und Sachkosten für die Ableistung des Berufseinstiegsjahres werden aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln finanziert.

Der LSA hat dafür plädiert, die verpflichtende Teilnahme an einem entsprechenden Vorbereitungsjahr als Einstellungsvoraussetzung für Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker aufgrund eventueller biografischer Hintergründe oder besonderer Bedarfslagen in den Kirchengemeinden nicht zu eng zu fassen.

Der LSA hat der Rechtsverordnung über ein Berufseinstiegsjahr für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gemäß Artikel 73 der neuen Kirchenverfassung zugestimmt.

II.

Finanzfragen

11. Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Das LKA hat in Aussicht genommen, zur Ausfüllung der von der EKD beschlossenen Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu beschließen. Die end-

gültige Beschlussfassung soll nach Beratung beim "Runden Tisch Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt" und beim kleinen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Kirchenkreisen (Sprechergruppe der Superintendentinnen und Superintendenten, Fachausschuss der Kirchenämter und Sprecherkreis der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden) erfolgen.

Die Erstellung von Schutzkonzepten der kirchlichen Körperschaften soll im Jahr 2020 beginnen und bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch eine erstmalige Fortbildung aller beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den kirchlichen Körperschaften abgeschlossen sein.

Darüber hinaus hat das LKA in Aussicht genommen, bei der institutionellen Aufarbeitung durch eine regionale Studie der EKD und bei der Unabhängigen Kommission zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Opfer sexualisierter Gewalt künftig mit den Landeskirchen in Braunschweig, Bremen, Oldenburg und Schaumburg-Lippe sowie der reformierten Kirche zusammenzuarbeiten und mit diesen Landeskirchen eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, die auch eine Beteiligung dieser Kirchen an den Kosten der regionalen Studie und an der Unabhängigen Kommission einschließt.

Wegen des erhöhten Personalaufwandes ist für die Ansprechstelle ab 1. Januar 2020 folgende Personalausstattung vorgesehen:

- 20 % der landeskirchlichen Stelle für die Leitung der Stabsstelle "Gleichberechtigung" für die Leitung der Ansprechstelle und die Einzelfallberatung,
- 1,0-Stelle nach TV-L 12 für die Koordinierung der Arbeitsfelder "Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung", für die Wahrnehmung der Präventionsaufgaben und für die Geschäftsführung des "Runden Tisches",
- Unterstützung bei der konzeptionellen Vorbereitung und bei der Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen sowie bei der Entwicklung von Einheiten zum Thema "Sexualisierte Gewalt" in den von der Landeskirche verantworteten Ausbildungsgängen für kirchliche Berufe durch zwei aus Restmitteln finanzierte 0,25-Stellen, befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Die 0,5-Stelle der landeskirchlichen Präventionsbeauftragten soll nach Auslaufen der Befristung im September 2020 wegfallen.

Der LSA hat sich zudem die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erläutern lassen.

Der LSA begrüßt die Inaussichtnahme des LKA, bei der institutionellen Aufarbeitung sowie Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Opfer sexualisierter Gewalt mit den anderen Kirchen der Konföderation zusammenzuarbeiten; auch hinsichtlich einer möglichen Kostenbeteiligung.

Der LSA hat befürwortet, dass die beabsichtigte Stellenausstattung seitens des LKA in den Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 mit aufgenommen werden wird.

12. Antrag auf Restmittel der Verstärkungsmittel für geflüchtete Menschen aus den Haushaltsjahren 2015 und 2016 für die Unterstützung von geflüchteten Frauen

Der LSA wurde in seiner 45. Sitzung am 23. August 2018 vom LKA über die Verwendung der Verstärkungsmittel für geflüchtete Menschen aus den Haushaltsjahren 2015 und 2016 informiert. Der LSA hat die Ausführungen des LKA seinerzeit zur Kenntnis genommen und das LKA gebeten zu prüfen, ob die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 523 670,80 Euro auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können, sodass diese Mittel im Bedarfsfall weiterhin für die Flüchtlingsarbeit zur Verfügung stehen.

Das Kolleg und die Kolleggruppe "Flucht" haben sich daraufhin im Jahr 2019 auf einen Förderschwerpunkt für geflüchtete Frauen verständigt. Geflüchtete Frauen haben in ihrer Lebenssituation besondere Bedürfnisse, um Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu erlangen. Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) wurde gebeten, ein Förderkonzept zu entwickeln.

Das zuständige Referat hat daraufhin eine Rahmenkonzeption zur Förderung der Integration von Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund entwickelt. Die Konzeption widmet sich Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund ab 18 Lebensjahren, welche eingeschränkten Zugang zum Bildungssystem im Herkunftsland erlebt haben, beruflich nur eingeschränkt agieren konnten oder familiär verpflichtet waren oder sind. Das Themenfeld von Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht dabei im besonderen Fokus.

Das DWiN möchte ab dem Jahr 2020 für zwei Jahre Projekte in sechs Kirchenkreisen bzw. ausgewählten Regionen fördern, die ein soziales Gruppenangebot zur beruflichen Integration von geflüchteten Frauen anbieten. Dazu sollen jeweils 0,5-Stellenanteile

einer Sozialarbeiterin bzw. eines Sozialarbeiters eingerichtet werden. Das Angebot muss an einen Beratungsdienst der Flüchtlingsberatung angebunden sein.

Die Stellenförderungen sollten durch eine Rundverfügung Anfang 2020 ausgeschrieben werden, sodass sich interessierte Kirchenkreise, Diakonieverbände oder -träger, die die diakonische Arbeit für die Kirchenkreise übernommen haben, auf eine Förderung bewerben können.

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten eines 0,5-Stellenanteils im Jahr 2020 mit einer Summe von jeweils 31 400 Euro und im Jahr 2021 mit einer Summe von jeweils 32 000 Euro. Für die Gesamtförderung für zwei Jahre werden Mittel in Höhe von insgesamt 380 200 Euro benötigt.

Der LSA hat der Verwendung eines Teilbetrages in Höhe von 380 200 Euro in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 für die Einrichtung von Stellenanteilen zur Förderung von geflüchteten Frauen beim Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt zugestimmt.

13. Förderung von Informationsveranstaltungen zum Umsatzsteuerrecht

Das LKA hat mitgeteilt, dass die Kirchenämter zusammen mit dem LKA überlegen, in welchem Umfang Informationsveranstaltungen in der Fläche angeboten werden können. Angedacht ist, dass die Kirchenämter die Veranstaltungen organisieren und das LKA externe Fachleute (z.B. Steuerfachanwälte) für diese Informationsveranstaltungen beauftragt. Dies wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden; konkrete Beschlüsse diesbezüglich liegen jedoch noch nicht vor.

Auf Nachfrage hat das LKA deutlich klargestellt, dass die Zuständigkeit für den Bereich des Umsatzsteuerrechtes beim LKA und nicht beim Rechnungsprüfungsamt liegt.

Das LKA hat auch betont, dass ab dem Jahr 2021 stets das verantwortliche Organ haftbar ist und hier kein Risiko eingegangen werden sollte.

Der LSA hat sich verwundert darüber gezeigt, warum seitens des LKA die vorhandenen Freistellungsgrenzen nicht näher thematisiert werden. Er hat eine eventuell beabsichtigte Förderung von Informationsveranstaltungen zum Umsatzsteuerrecht befürwortet.

14. PC-Hardware und Bezuschussung für Gemeindebüros

Das LKA hat berichtet, dass "Windows 7" von "Microsoft" nur noch für eine Übergangszeit von wenigen Wochen im Jahr 2020 sicher einsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund besteht auch mit Blick auf das IT-Konzept der hannoverschen Landeskirche und das beschlossene IT-Gesetz entsprechender Handlungsbedarf. Beabsichtigt ist, dass das LKA einmalig die PC-Ausstattung von Gemeindebüros der Kirchengemeinden der Landeskirche bezuschusst, die über einen Rahmenvertrag bezogen wurden. Das LKA hat betont, dass die Kirchengemeinden, die bereits aktiv geworden sind, später nicht benachteiligt werden würden.

Entsprechende IT-Mittel sind im Haushalt vorhanden, eine Beschlussfassung des LSA ist daher nicht erforderlich gewesen.

15. Fortsetzung zweier Projekte zur Begleitung von Geflüchteten in Lare Jekow und Gambella, Äthiopien

In seiner Sitzung am 4. November 2019 hat sich der Ausschuss für Mission und Ökumene der 25. Landessynode mit einer Verlängerung der beiden (identischen) Anträge zur Gemeinwesenentwicklung in Gambella bzw. Lare Jekow in Äthiopien beschäftigt.

Der Ausschuss hat die Freigabe von jeweils 276 691,66 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 befürwortet, sofern die geschilderten Auflagen eingehalten werden und der Bewilligungsausschuss des Evangelisch-lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) diese Projekte ebenfalls befürwortet. Letzteres ist inzwischen erfolgt.

Das Kolleg unterstützt den Projektantrag aus Sondermitteln des Haushaltes für die Jahre 2019 und 2020 und hat die Freigabe durch den LSA empfohlen.

Der LSA hat der Mittelfreigabe in Höhe von jeweils 276 691,66 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 zugestimmt.

16. Bericht zur Finanzlage und zur Kirchensteuerentwicklung

Das LKA hat berichtet, dass zum Jahresende 2019 für das Gesamtbruttoaufkommen eine Wachstumsrate in nicht unwesentlicher Höhe festgestellt werden konnte und vor diesem Hintergrund sowohl die Versorgungs- als auch die Risikorücklage weiter aufgebaut werden sollten.

Hinsichtlich der Verwendung der Überschüsse hat sich der LSA dafür ausgesprochen, dies im Wege der Beratungen zum Jahresabschluss bzw. zum Haushalt näher zu erörtern.

III.**Baufragen****17. Einzelzuweisungen für die Finanzierung von Neubauvorhaben im Haushaltsjahr 2019/2020**

Das LKA hat dem LSA unter der Liste A ein Neubauprojekt der Kirchengemeinde Victorbur im Kirchenkreis Aurich vorgelegt, das den landeskirchlichen Vorgaben entspricht. Hierbei handelt es sich um den Neubau eines Gemeindehauses mit Dienst-räumen und Räumen für die Friedhofsverwaltung, dessen Kosten insgesamt 1 563 440 Euro bei einem förderfähigen Neubauanteil von 1 379 552,44 Euro betragen. Die be-antragte Einzelzuweisung beträgt 35,00 %, womit die Summe der Liste A 482 846,85 Euro beträgt.

Die Liste B enthält ein Projekt, bei dem die Höchstflächen gemäß den Gemeindehaus-bauvorschriften überschritten werden. Die Kirchengemeinde Lilienthal im Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck plant den Umbau und die Erweiterung (Neubau) des Gemein-dezentrums an der Klosterkirche in Lilienthal. Aufgrund der konkreten Umstände der Einzelfälle soll trotz Überschreitung der Höchstflächen eine Bezuschussung erfolgen. Die Förderung dieser Maßnahme beträgt insgesamt 109 234,97 Euro.

Die Zuschüsse in Höhe von insgesamt 592 081,82 Euro sind noch durch Mittel des Haushaltsjahres 2019 der Kostenstelle 1000-92303 gedeckt.

Der LSA hat das in der Liste A aufgeführte Neubauvorhaben zur Kenntnis genommen und der in der Liste B aufgeführten Maßnahme zugestimmt.

Des Weiteren hat der LSA beschlossen, dass die grundsätzliche Verfahrensweise mit einer jeweiligen Einordnung in die Liste A (Kenntnisnahme bei Regelverfah-ren) und die Liste B (Zustimmung bei Regelüberschreitungen), welche auf einem LSA-Beschluss vom 17. Dezember 1997 basiert, beibehalten werden soll. Die Möglichkeit der Flächenüberschreitung bei Neubauten (Liste B) ist weiterhin zu begrüßen, da es bei Neubauten durch Verringerung des Altbestandes oft insgesamt zu Flächenreduzierungen kommt.

IV.**Personalfragen**

18. Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Sprengel Osnabrück
Frau Regionalbischöfin Dr. Klostermeier wird auf ihren Antrag hin mit Ablauf des 31. März 2020 in den Ruhestand treten. Über die Nachfolge entscheidet gemäß Artikel 60 Absatz 1 Nummer 3 der neuen Kirchenverfassung der Personalausschuss. Gemäß Artikel 60 Absatz 6 der neuen Kirchenverfassung wird für die Entscheidung der Personalausschuss um folgende Personen aus dem betroffenen Sprengel erweitert:

- zwei Mitglieder der Landessynode
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Kirchenkreissynode
- eine Superintendentin oder ein Superintendent

Die Berufung dieser Personen erfolgt gemäß § 9 des Bischofsgesetzes zeitnah durch den LSA. Er berücksichtigt dabei Vorschläge aus dem Kreis der o. g. Personen.

Der LSA hat die Berufungen für den erweiterten Personalausschuss in seiner Sitzung im Januar d. J. vorgenommen und die Präsidentin des LKA entsprechend informiert.

V.**Öffentlichkeitsfragen**

Zu diesem Abschnitt lagen keine Beratungsthemen vor.

VI.**Anträge und Eingaben**

Zu diesem Abschnitt lagen keine Beratungsthemen vor.

VII. Sonstiges

19. Steuerungsgruppe "Stellenbemessungssystem für Kirchenämter"

Das LKA hat eine zeitnahe Besetzung der synodalen Plätze in der Steuerungsgruppe "Stellenbemessungssystem für Kirchenämter" erbeten. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht ab 1. Januar 2021 es notwendig geworden ist, das Aufgabenverzeichnis für Kirchenämter, das Grundlage für die Ermittlung der Orientierungswerte in der Stellenbemessung ist, kurzfristig erneut überarbeitet werden muss.

Der LSA hat vor dem Hintergrund des Amtszeitenwechsels der Landessynode beschlossen, dass die bisherigen Vertreter bis zu einer Neuwahl (vermutlich während der II. Tagung der 26. Landessynode im Juli d. J.) ihre Arbeit in dem Gremium fortsetzen sollen. Eine Einarbeitung in die komplizierte Materie ist für neue Mitglieder der Landessynode zum jetzigen Zeitpunkt vermutlich zu aufwendig.

20. Friedensorte und Friedensarbeit; Vergabeausschuss für den Fonds "Friedenswege"

Aktuell werden acht Friedensorte gefördert. Die Friedensorte arbeiten aus jeweils sehr unterschiedlichen Perspektiven im friedenspädagogischen, theologischen und politischen Bereich. Sie decken ein breites inhaltliches Spektrum ab und sprechen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen an. Sie wirken in die Zivilgesellschaft, die Kirche und die Politik hinein und fördern unmittelbar ein friedliches Zusammenleben. Beispielsweise konnten zusammen mit dem Niedersächsischen Kultusministerium 16 Friedensfachkräfte ausgebildet werden, die jetzt in Schulen und Gemeinden wirken.

Bisher werden die Friedensorte nur mit Teilstellen und für maximal drei Jahre gefördert. Sie sind Projekte und eine Verstetigung des Prozesses ist somit zunächst nicht gegeben. Die bisherige Arbeit kann nur aufrechterhalten und weiter qualifiziert durchgeführt werden, wenn jeder Friedensort verlässlich und verstärkt mit Personal und Sachmitteln ausgestattet wird.

Der Fonds "Friedenswege" verfügt zz. noch über Restmittel in Höhe von ca. 380 000 Euro. Die Amtszeit der synodalen Mitglieder im Vergabeausschuss endete offiziell zum Jahresende 2019, sodass aktuell nicht über die Verwendung dieser Restmittel entschieden werden kann. Eine nächste Sitzung sollte eigentlich im Februar d. J. stattfinden.

Der LSA hat vor dem Hintergrund des Amtszeitenwechsels der Landessynode beschlossen, dass die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter bis zu einer Neuwahl (vermutlich während der II. Tagung der 26. Landessynode im Juli d. J.) ihre Arbeit im Vergabeausschuss für den Fonds "Friedenswege" fortsetzen sollen. Über eine dauerhafte Förderung der Friedensorte und somit über eine Verstetigung des Prozesses hat die 26. Landessynode im Laufe ihrer Amtszeit zu beraten.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Ziffer 11)
- Förderung von Informationsveranstaltungen zum Umsatzsteuerrecht (Ziffer 13)
- Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Sprengel Osnabrück (Ziffer 18)
- Friedensorte und Friedensarbeit; Vergabeausschuss für den Fonds "Friedenswege" (Ziffer 20)

Surborg
Vorsitzender